

HAUSORDNUNG

Haus- und Benutzungsordnung für die Allianz Arena in München Fröttmaning

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Haus- und Benutzungsordnung (**HBO**) erkennen die Nutzer und Besucher der Anlage die Geltung der nachstehend privatrechtlich geregelten Hausordnung der Allianz Arena an. Erfolgt die Nutzung eines aufgrund mit dem Betreiber der Anlage abgeschlossenen schriftlichen Vertrages, wird - vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen - die Einhaltung der Hausordnung zusätzlich bei Vertragsschluss garantiert. **Vorstehend** genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Haus- und Benutzungsordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen und diese zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten.

§1 Gegenstand

1. Die Allianz Arena München Stadion GmbH (**MSG**) übt das Hausrecht im gesamten Arenagelände, d.h. Allianz Arena sowie Esplanade und Parkflächen (nachfolgend „**Anlage**“) aus.
2. Die HBO gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, in der Anlage aufhalten.
3. Die MSG ist berechtigt von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die HBO vorliegt oder wenn das Hausrecht der MSG in einer anderen Weise verletzt wird.
4. Die für die Anlage geltenden, insbesondere durch die Veranstalter getroffenen Regelungen und Bedingungen, sind in ihrer jeweiligen Fassung ebenfalls verbindlich.

§2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser HBO gilt für die gesamte Anlage und deren Freiflächen. In Anlage 1 ist der Geltungsbereich, unterschieden nach öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich, hinterlegt.
2. Die HBO gilt für alle Personen zu jeder Zeit (24 Stunden täglich), sobald der räumliche Geltungsbereich (nachfolgend Anlage benannt) betreten wird.
3. Die Allianz Arena ist nicht öffentlich zugänglich; Esplanade und Parkhäuser sind zur öffentlich Nutzung gewürdigt.

§3 Allianz Arena und Freigeländebereich

1. Außerhalb der Öffnungszeiten sowie an Tagen ohne Veranstaltungen, dürfen sich Personen in der Allianz Arena nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der MSG aufhalten.
2. Die MSG ist berechtigt, von jedem, der entgegen den vorgenannten Regelungen die Allianz Arena betritt, ein Bußgeld in Höhe von 50,- € zu verlangen.
3. Auf dem gesamten Gelände der Allianz Arena gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen).

§4 Weisungen

1. Den Anweisungen der MSG und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.
2. Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser Hausordnung verstoßen, können von der Anlage verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen der MSG bzw. der von diesem eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst widersetzen.

§5 Allgemeine Eintrittsbedingungen bei Veranstaltungen

1. Zu den Veranstaltungen haben nur die Personen Zutritt, die von der MSG bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Bei Veranstaltungen der Vereine dürfen sich nur diejenigen Personen in der Anlage aufhalten, die eine gültige Akkreditierung oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können. Dies gilt insbesondere für den Zutritt zum Logen-, Business-, sowie Sponsorenbereich.
2. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder die Akkreditierung bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Ausweisen können diese durch die MSG bzw. den jeweiligen Veranstalter oder deren Organe ersatzlos eingezogen werden.
3. Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt.

4. Die Anzahl der Logenbesucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitzplätze begrenzt.
5. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung in der Anlage ohne ausdrücklich vorherige Zustimmung der MSG bzw. des jeweiligen Veranstalters ist untersagt.
6. Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es verboten:
 - a) Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.
 - b) Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind.
 - c) Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial in die Anlage einzubringen.
 - d) Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

Personen die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zur Anlage verweigert bzw. werden der Anlage verwiesen und verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie auf Zahlung etwaiger Schadenersatzansprüche. Weitere Rechtsmittel behält sich der Veranstalter vor.

§6 Allgemeine Eintrittsbedingungen an veranstaltungsfreien Tagen

1. Der Zutritt zur Allianz Arena ist eintrittsgebührenpflichtig. Die Allianz Arena darf daher nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einem gültigen Akkreditierungsausweis zu den hierfür jeweils bestimmten Zeiten betreten werden. Der Besucher hat das Eintrittsticket zu Legitimationszwecken bei sich zu führen. Sämtliche Tickets und Akkreditierungen sind nicht übertragbar.

§7 Eintrittskontrollen

1. Jede Person ist beim Betreten der Anlage verpflichtet, den Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchschreitung der Drehsperren bzw. sonstigen Eingangsterminals sind die Eintrittskarten nicht mehr übertragbar.

Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden der Anlage verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Personen, denen durch die MSG der Anlage, dem DFB, einem Veranstalter der DFL, der UEFA, der FIFA, und/oder mittels gerichtlicher Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, verirken ihr Zutrittsrecht und sind von Veranstaltungen ausgeschlossen.

Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch der angegebenen Veranstaltung. Nach Verlassen der Anlage verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein eventueller Missbrauch führt zum Einzug des Tickets, zum sofortigen Verweis aus der Anlage und zieht ggf. gerichtliche Schritte nach sich. Sogenannter Schwarzhandel, egal an welcher Stelle der Anlage, wird immer zur Anzeige gebracht.

2. Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise verdächtig sind, dass
 - gegen sie für Sport- oder sonstigen Veranstaltungen ein örtlich- oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
 - sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen,
 - sie Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des §5 Waffengesetzes oder
 - sie sonstige nach dieser Hausordnung verbotene Gegenstände (z.B. Pyrotechnik) mit sich führen,
 - sie in sonstiger Weise die Sicherheit in der Anlage gefährden,

ist der Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder die Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt, als auch während des

Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel, zur Klärung des Sachverhaltes Durchsuchungen an Kleidung und mitgeführten Gegenständen durchzuführen und ggf. verbotene Gegenstände einzuziehen und sicherzustellen. Ebenfalls können Feststellungen zum Alkohol- oder Drogenkonsum getroffen werden. Zur Feststellung eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes wird die Identität durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere überprüft. Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, verliert sein Recht auf Zutritt.

Abgenommene Gegenstände werden von den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungskräften in den dafür vorgesehenen Depots verwahrt und dem berechtigten Besitzer nach Veranstaltungsende auf Verlangen wieder ausgehändigt. Besucher, die in §6 Ziffer 2 genannte Gegenstände nicht abgeben wollen, verlieren ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes ihr Recht auf Zutritt.

3. Besucher, die

- offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen stehen,
- Waffen oder ähnlich gefährliche Gegenstände mit sich führen,
- den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher sicherheitsgefährdender Krankheiten aufweisen, werden der Anlage verwiesen.

§8 Nutzung der Anlage

1. Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranstaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl und den dort angegebenen Nutzungszweck. Wird diese Personenanzahl - insbesondere bei Veranstaltungen - überschritten, ist der MSG oder ein anderer Hausrechtsinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren.
2. Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
3. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie in den zur Arena ge-

hörigen Parkhäusern gestattet. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

4. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der MSG oder der Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste oder Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
5. Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlussdosen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit der MSG gegen deren festgelegtes Entgelt gestattet.

§9 Öffnungszeiten

1. Die Anlage darf nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.
2. Die für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der Anlage an veranstaltungsfreien Tagen, werden von der MSG festgelegt und bekanntgegeben.
3. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der Anlage an Veranstaltungstagen, werden vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und veröffentlicht.
4. Die Nutzung der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten bzw. der vertraglich fixierten Nutzungs- / Mietzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die MSG.
5. Die MSG behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder sonstiger Ereignisse vorübergehend zu schließen. Gegenüber den vertraglichen Nutzern der Anlage gelten an dieser Stelle insoweit die vertraglichen Regelungen. Das Betreten der Anlage während dieser Zeit ist untersagt.

§10 Räume

1. Umkleieräume, Nassbereiche
 - 1.1. Das Betreten der Umkleieräume und der Nassbereiche und daran angeschlossener sonstiger Nebenräume ist nur mit vertraglicher Vereinbarung mit der MSG in der vereinbarten Zeit gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen sind gemäß ihrer Bestimmung zu betreten.

1.2. Oben genannte Funktionsräume sind stets verschlossen zu halten.

1.3. Das Rauchen innerhalb o.g. Funktionsräume ist verboten.

2. Büro- und Nebenräume

Die Nutzung von Büro- und Nebenräumen ist nur mit ausdrücklicher vertraglicher Gestattung der MSG erlaubt. Die Nutzung technischer Einrichtungen wie Telefone, Computer, Kopierer und Ähnlichem bedarf ebenfalls der Genehmigung der MSG. Die Möblierung ist pfleglich zu behandeln und in den Räumen zu belassen.

3. Räume in den Hospitality Bereichen

Das Betreten und die Nutzung der Hospitality Bereiche sind außerhalb der Veranstaltungstage nur mit ausdrücklicher vertraglicher Genehmigung der MSG oder des Hospitality-Partners DO&CO München GmbH gestattet.

§11 Sauberkeit

Alle Nutzer und Besucher der Anlage sind verpflichtet, die Anlage und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden und ggfs. umgehend an die MSG schriftlich anzuzeigen. In die Toiletten-, Spülanlagen und Ausgussbecken dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden.

Abfälle sind in den jeweiligen dafür vorgesehenen Container oder Müllbehältnissen zu entsorgen.

Es ist nicht erlaubt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§12 Werbung und Dekoration

1. Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht:

Aufgrund vertraglich festgelegter Vereinbarungen der MSG zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarung eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprüngli-

chen Zustandes nach Beendigung des Vertrages besteht oder durch schriftliche Genehmigung der MSG im Einzelfall gestattet wurde.

Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern - aus welchen Gründen auch immer - der Bewerbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen und deshalb insbesondere gegen verbandsrechtliche Werberichtlinien verstoßen können.

Die MSG oder der Kontroll-, Sicherheits- und / oder Ordnungsdienste können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.

2. Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem in der gesamten Anlage und den Umgriffsflächen ist unbeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters bzw. an Nicht-Veranstaltungstagen, durch die MSG, gestattet.
3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise angebracht wurden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken, usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken und Mobiliar sind grundsätzlich untersagt.

§13 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, das Verteilen von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dgl. in der Anlage ist strikt untersagt, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und ggf. eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegt vor.

Die Bewirtung von Nutzern und Besuchern ist ausschließlich über den von der MSG eingesetzten Dienstleister gestattet. Ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke aus Sponsoringaktivitäten der Veranstalter.

§14 Haftung

Die Haftung der MSG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung auf bei Anerkennung der HBO vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind, haftet die MSG nicht. Die MSG bzw. der Hausherr übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.

Die MSG haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf schuldhaftem Verhalten des Personals beruht.

Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

§15 Fundstücke

Fundstücke sind in der Welcome Zone West in Ebene 0 oder dem zuständigen Ordnungsdienst abzugeben.

§16 Abstellflächen

Die Rasenfläche, Gänge und sonstige Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung hierzu existiert.

§17 Fluchtwege und Fluchttüren

Gekennzeichnete Fluchtwege und Türen dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Alle Fluchtwege sind immer freizuhalten, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§18 Befahren der Anlage

Grundsätzlich ist jeder Fahrverkehr in der Anlage zu vermeiden. Insbesondere die Esplanade und die große Promenade sind keine Fahrstraßen.

1. Während den Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den für die Besucher der Arena vorgesehenen Verkehrswegen nur in Ausnahmefällen zum Be- und Entladen

gestattet. Eine schriftliche Genehmigung kann nur die MSG erteilen. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/Bereitschaft.

2. Eine Einfahrtsgenehmigung in den Sicherheitsbereich der Arena an veranstaltungsfreien Tagen kann nur die MSG, an Veranstaltungstagen nur der Veranstalter erteilen. Die Einfahrtsgenehmigung ist am Tor unaufgefordert vorzuzeigen und im abgestellten Fahrzeug deutlich sichtbar abzulegen.
3. Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder bei Gefahr in Verzug.
4. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet. Auf Straßen und Wegen in der Anlage gilt Parkverbot.
5. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer/-halter Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.
7. Die MSG und die Veranstalter behalten sich Sonderregelungen vor.

§19 Parkhaus-, Parkplatz und Arena-Garagennutzung

Bei Nutzung aller ausgewiesenen Garagenstellplätze und sonstiger Fahrzeugstellflächen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

1. Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstiger Stoffe sind zu vermeiden und ggfs. an die MSG zu melden. Die Kosten für eine ggf. notwendige Entfernung/Entsorgung, werden vom Verursacher getragen.
2. Die Nutzer der Garagen verpflichten sich, die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten.
3. Die Nutzung der Garagen hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen.
4. Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Fahrzeuge abgestellt werden. Boote, Campinganhänger etc. dürfen nicht abgestellt werden.

5. Fahrzeuge mit einer Höhe über 2,00 Meter dürfen nicht in die Garage einfahren. Diese Fahrzeuge müssen auf den Busparkplätzen abgestellt werden.
6. Ein Nächtigen bzw. Campieren in den Fahrzeugen ist strikt untersagt.
7. Es ist insbesondere verboten, in Garagen und auf sonstigen Fahrzeugstellflächen:
 - Offenes Feuer oder Licht zu machen
 - Zu Rauchen
 - Feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/ Stoffe wie Benzin, Öl, Lacke, Altreifen, Batterien, Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, um- oder abzufüllen
 - Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen
 - Den Motor länger als zur An- oder Abfahrt laufen zu lassen
 - Im Bereich der Garagen und sonstigen Fahrzeugstellplätzen, Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen
 - Fahrzeuge zu waschen
 - Elektrische Geräte zu betreiben.

§20 Schlussbestimmung

1. Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Anlage in Kraft.
2. Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser HBO sind, soweit dem andere rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Diese HBO kann von Seiten der MSG jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Version 3.1 | März 2017